

### Beratungsunterlage

öffentlich	Technischer Ausschuss	14.05.2024	Beratung und Beschlussfassung
------------	-----------------------	------------	-------------------------------

### Bauanträge innerhalb eines Bebauungsplanes

#### Errichtung von Werbeanlagen auf dem Flst.Nr. 369, Obertorstraße 2

### Planung

- Werbung an der Fassade Haupthauses:
  - Nordseite:
    - 3D Reliefbuchstaben an Fassade, direkt beleuchtet
  - Westseite:
    - Schaufensterbeklebung ca. 1,91 -1,94 m x 0,20 m (Plotterfolie) und Acrylglasplatten ca. 2,00 m x 0,50 m
- Werbung am Nebengebäude:
  - Fensterbeklebung, Werbetafel über dem Eingang (ca. 3,00 m x 0,90 m)
  - Tür und Fensterbeklebung (ca. 0,81 m x 1,75 m und 2,05 m x 1,81 m)
  - Plane an südlicher Fassade ca. 2,05 m x 1,81 m
- Pylon:
  - Maße: ca. 0,80 m x 2,00 m x 0,15 m auf Betonsockel (ca. 0,80 m x 0,25 m)
  - Betonsockel, Unterkonstruktion Stahl, Verkleidung Aluminiumblech oder Edelstahl, Beleuchtung LED
  - Auf städtischem Grund

- Temporäre Werbeplakate am Hauptgebäude bis Eröffnung
  - Fenster- und Türbeklebung (Selbstklebende PVC-Vinylfolie
  - Plane an Veranda (ca, 7,90 m x 1,50 m) PVC-Vinylfolie, rundum gesäumt und geöst

## **Bebauungsplan**

„Stadtkern“ (rechtskräftig: 09.07.1993)

Gemäß den örtlichen Bauvorschriften ist für jede Werbeanlage eine Genehmigung erforderlich. Sie können grundsätzlich nur bis zur Höhe der Brüstung des 1.OG angebracht werden.

## **Stellungnahme der Verwaltung**

Zu Anzahl, Größe und Beleuchtung von Werbeanlagen trifft der Bebauungsplan keine Aussagen. Diese sind demnach grundsätzlich zulässig.

Das Baurechtsamt hat bereits eine erste Einschätzung durch das Landesamt für Denkmalpflege eingeholt. Es liegt demnach keine erhebliche Beeinträchtigung der Umgebung eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung vor.

Aufgrund dessen empfiehlt die Verwaltung dem Vorhaben zuzustimmen.

## **Beschlussvorschlag**

Der Technische Ausschuss nimmt den Bauantrag gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis.